

Die Vorschriften der Beschwerde-Ordnung (jetzt vom 30. März 1895) finden auf Militär- und Civilbeamte der Militärverwaltung mit folgendem Abweichungen Anwendung. Ihnen ist die dienstliche Vermittelung freigestellt. Wird der Vermittelungsversuch nicht unternommen, so ist die schriftliche Beschwerde zur Entscheidung des nächsten Vorgesetzten des Beklagten zu bringen. Eine weitere Beschwerde ist stets bei dem nächsten Vorgesetzten des ersten Entscheidenden einzulegen. Falls die Beschwerden in doppeltem Unterordnungsvorhältnis stehender Militärbeamter das Gebiet der Militärdisciplin berühren¹, so werden sie vom Militär-, sonst vom Verwaltungsvorgesetzten entschieden. Der Militär-vorgesetzte kann das Gutachten des Verwaltungsvorgesetzten einholen.

Personen des Soldatenstandes, die in Beamtenstellen verwendet werden, haben bezüglich ihrer aus dem Beamtenverhältnis hervorgehenden Beschwerden den Dienstweg für Beamte innezuhalten.

Den militärischen Ehrengerichten sind die Militärbeamten nicht unterworfen².

Es giebt Militärbeamte auch im Beurlaubtenstande: die Oberpostärzte und Oberapotheker der Reserve und der Landwehr, welche zu den oberen Militärbeamten gehören und nur den ihnen vorgesetzten Militärbeschläßhabern unterstellt sind, und Militär-Apotheker und -Unterapotheker der Reserve und Landwehr, welche zu den unteren Militärbeamten gehören und im doppelten Unterordnungsvorhältnis der zweiten Klasse stehen³.

Feldbeamte im weiteren Sinne sind alle Personen, die bei einem mobilen Truppentheile als Militärbeamte Amtsstellen besetzen; im engeren Sinne solche, die bei einem mobilen Truppentheile eine Amtsstelle besetzen, ohne zu den Personen des Friedens- oder Beurlaubtenstandes zu gehören, also Personen, welche (nur) während des mobilen Zustandes zum Heeresdienste als Militärbeamte aufgeboten oder freiwillig eingetreten sind⁴.

Militärbeamte haben den Gehorsam und die Erreue der Beamten, nicht der Soldaten zu leisten; den Soldatengehorsam haben sie nur im Felde zu leisten, wie dies die §§ 153 und 154 des Militär-Strafgesetzbuchs ergeben. Das Nähere ist daher nicht an dieser Stelle, sondern als Theil des allgemeinen Beamtenrechts anzuführen⁵. Indes gilt der Abschnitt III des Reichs-Militärgesetzes auch: 1) für Militärbeamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste, 2) für die aus dem Beurlaubtenstande einberufenen Militärbeamten von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung und 3) für die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zu dem Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienst (Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 38). Es gilt also für diese Personen, was für active Militärpersonen über Genehmigung zur Verheirathung (§ 40), Uebnahme von Vormundschaften (§ 41), Grundstückswerb u. s. w. (§ 42), Gewerbebetrieb (§ 43), Testamente (§ 44), Zwangsvollstreckungen (§ 45), Steuern (§ 46), Annahme von Aemtern (§ 47) vorgeschrieben ist⁶. Es ist ihnen auch wie den übrigen zum activen Heere gehörenden Militärpersonen, solange sie dem activen Heere angehören (§ 39), unterlagt (§ 49, Abs. 2), an politischen Vereinen und Versammlungen theilzunehmen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach den §§ 101 und 113 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 bestraft. Dagegen ruht die Berechtigung zum Wählen für die Militärbeamten nicht (§ 49, Abs. 1).

Die Endigung des Amts- und Dienstverhältnisses der Militärbeamten des Friedensstandes erfolgt in Friedenszeiten nach den Vorschriften, welche für Reichsbeamte allgemein gelten⁷. Während des mobilen Zustandes (im Felde) kann der

¹ Siehe weiter unten § 53.

² Vgl. § 4 der Verordnung vom 2. Mai 1874.

³ S. oben S. 560; Garzini, in u. Stengels Wörterbuch, II. S. 98.

⁴ Garzini, I. c.

⁵ S. weiter unten.

⁶ S. hierüber weiter unten.

⁷ S. weiter unten.